



Gemeinde Grosshöchstetten

Gebührenverordnung zum Abfallreglement

1. Januar 2006

1.12.75

Genehmigt durch den Gemeinderat am 19.12.2005
Änderungen genehmigt durch den Gemeinderat am 16.09.2014

Gebührenverordnung zum Abfallreglement

I. Haushaltungen

Gebührenart **Art. 1** Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr.

A. Grundgebühr

Bemessung **Art. 2** ¹ Die Grundgebühr wird für Wohngebäude aufgrund der Anzahl Wohnungen erhoben. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für die Separatsammlungen, soweit sie nicht durch die Sackgebühren oder die Gebührenmarken gedeckt werden. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Abfall anfällt.

² Die Grundgebühr pro Wohnung beträgt CHF 85.00. (Änderung 16.09.2014)

B. Verbrauchsgebühr

Bemessungsgrundlage **Art. 3** ¹ Die Verbrauchsgebühr wird durch die AGAV pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke der AVAG sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

² Die Ansätze für die Verbrauchsgebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

³ Container, die nicht speziell gekennzeichnet sind, sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

II. Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Definition **Art. 4** Als Gewerbebetriebe gelten alle Produktions-, Büro- und Dienstleistungsbetriebe.

Bemessungsgrund-
lage

Art. 5 ¹ Die Grundgebühr pro Gewerbebetrieb nach Art. 4 beträgt CHF 85.00. (Änderung 16.09.2014)

² Die Verbrauchsgebühr wird gewichtsabhängig pro betriebseigenen Gewerbecontainer gemäss Art. 27 des Abfallreglements erhoben.

³ Die Gebühr beträgt:

a pro kg CHF 0.23

b pro Containerleerung (Andockgebühr) CHF 5.00.

⁴ Bei kleinen Abfallmengen in Betrieben können öffentliche Container mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden beschickt werden.

Direktlieferungen

Art. 6 Bei Direktlieferungen von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen. Die Direktlieferung entbindet die Betriebe nicht von der Grundgebühr.

III. Grünabfuhr

Bemessungsgrund-
lage

Art. 7 Körbe, Kessel oder andere offene Gebinde (max. 60 Liter Inhalt) oder fest verschnürte Bündel von ca. 1 m Länge und 50 cm Durchmesser nach Art. 23 des Abfallreglements sind mit einer Grünabfuhrmarke zu versehen.

Gebührenansatz

Art. 8 Die Benützungsg Gebühr für die Grünabfuhr wird pro Grünabfuereinheit erhoben:

- pro Gebinde 60 lt oder Bündel CHF 2.50

IV. Sperrgut

Bemessungsgrund-
lage

Art. 9 Die Aufwendungen für die Sperrgutabfuhr werden über Sperrgutmarken finanziert. Der Ansatz pro Marke beträgt CHF 7.50.

Gebührenansatz

Art. 10 ¹ An ein Bündel Kleinsperrgut gemäss Art. 18 Abs. 2 des Abfallreglements ist eine Sperrgutmarke zu befestigen.

² An ein Sperrgutstück nach Art. 21 des Abfallreglements sind zwei Sperrgutmarken zu befestigen.

V. Gemeinsame Bestimmungen

- Gebührenansätze **Art. 11** Die Grundgebührenansätze werden periodisch den Kapital- und Betriebskosten angepasst.
- Abgabe der Säcke **Art. 12** ¹ Die Gemeinde beauftragt die AVAG, mit Lieferanten Vereinbarungen über die Abgabe, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke und Gebührenmarken, die Einkaufspreise, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten abzuschliessen.
- ² Die Säcke und Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden. Die Sperrgutmarken und die Grünabfuhrmarken können ausschliesslich auf der Gemeindeverwaltung Grosshöchstetten bezogen werden.
- ³ Die Lieferanten schliessen mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.
- Ausschluss von der Abfuhr **Art. 13** ¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.
- ² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Gewerbecontainer.
- Sammelstellen und -aktionen **Art. 14** Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 30 kg oder 30 lt Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben. (Änderung 16.09.2014)
- Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten **Art. 15** ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung der Gemeindebetriebe reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Es wird die Aufwandgebühr II gemäss Gebührenreglement der Gemeinde verrechnet.
- ² Für Verfügungen im Sinne von Art. 36 Abs. 1 des Abfallreglements wird die Aufwandgebühr II gemäss Gebührenreglement der Gemeinde verrechnet.
- ³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.
- Bezug **Art. 16** ¹ Die Grundgebühren werden dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt. Sie werden jeweils am 30. Juni und 31. Dezember fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.
- ² Verbrauchsgebühren müssen vom Abfallinhaber bezahlt werden.
- ³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁴ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ab Verfalltag ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Mehrwertsteuer **Art. 17** Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Inkrafttreten **Art. 18** ¹ Diese Gebührenverordnung tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft. Art. 5 Abs. 2 und 3 treten auf den 1. Juli 2005 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beraten und angenommen durch den Gemeinderat Grosshöchstetten am 19. Dezember 2005.

Gemeinderat Grosshöchstetten

Der Präsident Der Geschäftsleiter

Sig. Ernst Zürcher *Sig. Peter Tanner*

Veröffentlicht am 20. Januar 2006

Beschlussverbal

Der Gemeinderat Grosshöchstetten hat folgende Änderungen der Gebührenverordnung zum Abfallreglement am 16. September 2014 beschlossen:

- Art. 2 und 5 (Grundgebühr)
- Art. 14 (Sammelstellen)

Die Änderungen treten auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Grosshöchstetten, 25. November 2014

Gemeinderat Grosshöchstetten

Der Präsident

Der Geschäftsleiter



Martin Steiner

Beat Graf

Auflagezeugnis

Die Änderungen der Gebührenverordnung zum Abfallreglement per 1. Januar 2015 werden im Anzeiger Konolfingen Nr. 49 vom 4. Dezember 2014 veröffentlicht.

Grosshöchstetten, 25. November 2014

Der Geschäftsleiter



Beat Graf